

Fachtagung

„Was ist drin im Bildungspaket?“

Zur Umsetzung der neuen Teilhabe- und Bildungsleistungen für Kinder und Jugendliche am 18. Januar 2011 in Berlin

Dokumentation der Tagungsergebnisse

Begrüßung, Eröffnung

Werner Hesse, Geschäftsführer im Paritätischen Gesamtverband

Tagungsmoderation: Tina Hofmann

Start des neuen Bildungspakets und die nächsten Umsetzungsschritte

Franz-Josef Sauer, Zentrale der BA

Herr Sauer führt aus, dass bisher kein Bildungs- und Teilhabepaket im SGB II verankert ist. Bis auf einige Ausnahmen gibt es im SGB II keine Leistungen, die diesem Aufgabenbereich zugeordnet werden können, wie etwa die Kostenübernahme für mehrtägige Klassenfahrten. Anschließend erfolgen eine Darstellung des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens, einschließlich des bisher laufenden Vermittlungsverfahrens sowie die möglichen Optionen, die am Ende eines solchen Verfahrens stehen könnten.

Unabhängig davon bleibt die Frage zu beantworten, so Herr Sauer, was die BA mit den Bildungs- und Teilhabeleistungen zu tun hat? Bisher ist dieser Bereich kein zentrales Handlungsfeld der BA. Kerngeschäft ist und bleibt die Vermittlung in Arbeit. Die Zuständigkeit für Bildung etc. liegt bei den Ländern und Kommunen. Die BA kann in diesem Bereich lediglich präventiv wirksam sein. Die 1.300 hierfür vorgesehenen zusätzlichen Stellen werden von Herrn Sauer, bei der Anzahl der Jobcenter und vor dem Hintergrund der neuen Anforderungen, als unzureichend eingeschätzt. Durch das mangelnde Personal kann es innerhalb der Aufgabenbereiche der BA zu einer Aufgabenverschiebung kommen.

Ungeachtet des derzeitigen Standes des Gesetzgebungsverfahrens bestehe für die Jobcenter die Verpflichtung, sich auf die inhaltlichen Aufgaben für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes vorzubereiten. Hierbei handelt die BA explizit im Auftrag des BMAS. Hierfür haben bereits entsprechende Schulungen stattgefunden. Alle Mitarbeiter der Jobcenter seien gut vorbereitet, um Anträge entgegen zu nehmen, Bürger zu beraten und ihnen entsprechende Leistungsanbieter nennen zu können. Entscheidungen über Anträge können noch nicht getroffen werden, Widersprüche bezüglich der Erhöhung der Regelbedarfe bzw. neuen Leistungen als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Anschließend geht der Referent der Frage nach, was im Bildungs- und Teilhabepaket enthalten ist. Dabei erfolgt eine Einteilung in die zwei Blöcke:

- Bildungsleistungen
- Teilhabeleistungen

Bildungsleistungen

- Mehrtägige Klassenfahrten sowie ein- und mehrtägige Schul- und Kitaausflüge (Übernahme der tatsächlichen Kosten)
- Schulbedarfspaket

- Schülerbeförderung (bei Zumutbarkeitsprüfung der Entfernung zwischen Wohnort und Schule (ca. 2-3 km), zudem erfolgt ein Abzug des relevanten Regelsatzanteils (zwischen 14 € und rd. 18,50 €)
- Angemessene Lernförderung (die heute restriktive Anwendung soll aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen insofern verändert werden, als dass keine besonderen Ereignisse mehr vorliegen müssen): Probleme werden von Herrn Sauer im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Schulen (einzelne Kultusministerien folgen nicht der Ansicht, dass die Lehrer den Förderbedarf bescheinigen sollen) sowie der Festlegung eines angemessenen Preises für die Leistung gesehen. Jobcenter sind angehalten, eine Marktanalyse durchzuführen, um daran orientiert einen durchschnittlichen Preis für die Leistung festzulegen (unklar sind bisher Preis, Umfang, Zeit). Bei der Lernförderung darf es nach Herrn Sauer nicht darum gehen, Schwächen zu bekämpfen, sondern es sollen Defizite abgebaut werden.

Nachfrage: Wer darf die Leistung anbieten? Ist auch an besondere Anbieter, wie zum Beispiel in Nachbarschaftszentren gedacht?

Antwort: Dem Grunde nach kann jeder Nachhilfe anbieten. Herr Sauer weist darauf hin, dass er auf die Selbststeuerungskräfte der Praxis vertraue. Erste Priorität für die Auswahl eines Leistungsanbieters ist die Schulnähe und erst dann ist es eine Frage des Preises. Hierbei muss allerdings darauf geachtet werden, dass Missbrauch vermieden wird.

Nachfrage: Wird unter Lernförderung – lediglich Nachhilfe -verstanden?

Antwort: Diese Frage sei zu allgemein! Versetzungsgefährdung sei kein Begriff des Gesetzes. Was im Einzelfall dazu gehört, muss vor Ort entschieden werden. Denkbar sei, dass eine Förderung geleistet wird, die etwa an Arbeitstugenden ansetzt und erst die Voraussetzungen für eine Nachhilfe schafft. Es ist allerdings der Ansatz der BA, dass der Lehrer feststellt, was für welches Kind notwendig ist. Hierfür ist es aber wichtig, dass die Länder bereit und willens sind, die Arbeit der BA über die Lehrer zu unterstützen. Diese Lernförderung sei außerdem keine Jugendsozialarbeit. Entscheidend ist der Einzelfall. Hier sei man auf die Mitarbeit der Lehrer vor Ort angewiesen.

Nachfrage: Wer überprüft die Entscheidung des Lehrers?

Antwort: Das kann keine Aufgabe der BA sein. Das wäre ein enormer bürokratischer Aufwand. Hier muss es ein normales Widerspruchsverfahren geben.

- Zuschuss zur Mittagsverpflegung
Eigenanteil von einem Euro pro Mittagsleistung. Es ist letztlich Sache des Leistungsanbieters, diesen einzunehmen. Es ist bekannt geworden, dass sich bislang zwei Bundesländer aus ihrer bisherigen Förderung zurückziehen.

Teilhabeleistungen

- Monatliches Budget von 10 Euro pro Monat. Herr Sauer weist darauf hin, dass hier keine passiven Angebote wie etwa ein Kinobesuch finanziert werden sollen. Jedoch zählen alle angeleiteten Angebote hierzu wie beispielsweise Führungen durch das Museum oder den Zoo.

Wichtiger Hinweis. Das Bildungs- und Teilhabepaket ist Bestandteil der Leistungen zum Lebensunterhalt aber kein Bestandteil des Alg II nach dem SGB II.

Leistungserbringung

Wichtig ist zu beachten, dass hierfür immer eine Antragstellung notwendig ist, auch erneut nach Ablauf eines Bewilligungsabschnittes.

Erbringungswege:

Herr Sauer unterteilt in:

- problemlose Erbringungswege: Geldleistung (z. B. Schulbedarfspaket). sowie in
- herausfordernde Erbringungswege: Gutscheilverfahren und Direktzahlungsverfahren.

Jedes Jobcenter kann und muss selbst entscheiden, wie eine Leistungserbringung zu erfolgen hat. Eine Mischung unterschiedlicher Erbringungswege für eine Leistung ist nicht möglich, d. h. für jede Leistung gilt ein Erbringungswege. Zudem kann das Jobcenter die Kommune beauftragen, die Leistungen (teilweise selbst) umzusetzen, wenn die Kommune es verlangt. Die grundsätzliche Antragstellung bleibt bei der BA; ebenso die Bedürftigkeitsprüfung, die Entscheidung und die Ausgabe der Gutscheine. Die Kommune darf dann über die Leistungserbringer beraten und mit ihnen Leistungsvereinbarungen abschließen sowie die Abrechnung führen. Abschließend müssen die Kommunen mit den Jobcentern abrechnen. Die Verwaltungspauschale für das Bildungs- und Teilhabepaket beträgt für jedes Kind im derzeitigen Regelungsgeflecht 33 Euro pro Jahr. Diese Pauschale berücksichtigt allerdings nicht, ob ein Kind die Leistung auch in Anspruch nimmt.

Herr Sauer weist abschließend darauf hin, dass die BA immer betont hat, dass die Kommunen für diese Aufgabenerledigung besser geeignet wären. Derzeit sind bundesweit lediglich wenige (Hinweis: Bei jedem Monitoring verändert sich die Anzahl) Kommunen bekannt, die eine Beauftragung verlangen, dabei könnte es sich um solche Kommunen handeln, die einen Antrag gestellt haben, Optionskommune zu werden.

Es gibt keine Vorgaben der BA für die Jobcenter zur Leistungserbringung im Hinblick auf die Direktzahlung oder das Gutscheilverfahren.

Umsetzungsvarianten

Wichtig sei, dass die Gutscheine mit konkreten Angeboten hinterlegt werden. Das ginge wiederum nur über Leistungsvereinbarung mit den Anbietern. Ohne Vereinbarung ist keine Vergütung der Leistungen möglich.

Die im Internet verfügbare Musterleistungsvereinbarung wird fortlaufend überarbeitet.

Notwendig sind entsprechende Informationen für die Leistungsberechtigten (z. B. Notwendigkeit der Antragstellung).

Eine wichtige Aufgabe der BA ist die Bedürftigkeitsprüfung. Teilhabeleistungen sind für sich bedarfsauslösend. Zudem erfolge hierbei eine andere Einkommensprüfung. In der Konsequenz kann dies dazu führen, dass allein für diesen Leistungsbereich ein Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft, mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand, bildet. Ist ein anrechenbares Einkommen auch noch für die

Leistungen nach § 28 SGB II vorhanden, erfolgt seine Anrechnung entlang der Auflistung der Teilhabeleistungen im Gesetz.

Es erfolgen Ausführungen zur Möglichkeit der individuellen und pauschalen Abrechnung.

- Individuelle Abrechnung einzelner oder gesammelter Gutscheine.
- Pauschale Gutscheineabrechnung (gilt übergangsweise)
Hierbei wird von Schätzungen der Inanspruchnahme ausgegangen und eine pauschale Erstattung gezahlt. Als Beispiel wurde hier die Abrechnung für Mittagessen in Schulen genannt. Sportvereine kämen hierfür eher nicht in Frage.

Nachfrage: Ist der Gutschein für die Teilhabeleistung immer nur 10 Euro wert?

Antwort: Das ist nicht so einfach zu sagen. Denkbar wäre ein Gutschein für die gesamte Summe oder für Teilbeträge in einem Bewilligungszeitraum von 6 Monaten, die dann entsprechend verwendet werden können, z. B. für den Jahresbeitrag für den Sportverein oder für den Besuch der Sternwarte.

Direktzahlung bedeutet, dass ein Leistungsberechtigter sich ein Angebot selbst aussucht, z. B. die Mitgliedschaft in einem Sportverein. Nach Antragstellung und Bedürftigkeitsprüfung durch die BA erfolgt die direkte Zahlung an den Leistungsanbieter. Für diese Variante sind keine Vereinbarungen mit dem Leistungserbringer notwendig. Das Jobcenter ist allerdings gezwungen, dann für jedes Kind ein eigenes Konto zu führen. Zudem ist in jedem Fall zu prüfen, ob der Leistungserbringer geeignet ist. Nach Auffassung der BA kann eine solche Prüfung nur bei Vorliegen relevanter Anhaltspunkte für Nichteignung vorgenommen werden, nicht in jedem Fall.

Dr. Irene Vorholz, Umsetzung des Bildungspakets durch die Kommunen – Herausforderungen und Stolpersteine

Frau Dr. Vorholz gibt eingangs die kurze Einschätzung, dass das Gesetz gut gemeint, aber nicht gut gemacht sei.

Mit dem gegenwärtig diskutierten Gesetzentwurf wäre man weit von der ursprünglichen Idee abgewichen, dass die Kommunen die Aufgabe übertragen bekommen.

Für die Ausführungen wird folgende Gliederung vorgestellt:

- Was? – Inhalte
- Wie? - Verfahren
- Wer? – welche Leistungsberechtigten (Kinder), welcher Leistungsträger

1. Was? –

Darstellung der Inhalte

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets als Sachleistung wird von Frau Dr. Vorholz als grundsätzlich sachgerecht und zielführend beschrieben. Es müsse dabei der Grundsatz gelten, dass die Leistungen auch bei den Kindern ankommen. Diese Position wird auch vom Deutschen Landkreistag vertreten. Im Vermittlungsverfahren sind die einzelnen Leistungsinhalte des Bildungs- und Teilhabepakets im Grundsatz nicht umstritten.

Anschließend bewertete Frau Dr. Vorholz einzelne Leistungsinhalte aus kommunaler Sicht.

Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Kommunen. Hier wird mit den neuen Regelungen eine zusätzliche Zuständigkeit der BA und somit eine Parallelstruktur geschaffen - mit den damit verbundenen Problemen.

Lernförderung

Problematisch sieht der Deutsche Landkreistag die Regelungen zur Lernförderung. Die Schule muss die Förderung jedes einzelnen Kindes sicherstellen. Mit der neuen Regelung ist zu befürchten, dass es zu einem Interessenkonflikt bei den Lehrkräften kommen kann, die sich nunmehr selbst attestieren müssten, ihrem Auftrag nicht gerecht zu werden, um sich dann gegebenenfalls selbst noch als kompetente Nachhilfelehrkraft zu empfehlen.

Zielführender sei es, die Lernförderung innerhalb des regulären Schulunterrichts sicherzustellen.

Mittagessen

Hier besteht nach der Einschätzung von Frau Dr. Vorholz eine Schwierigkeit in der Definition von entsprechenden Angeboten. Offen sei bisher, ob z. B. das Mittagsangebot im Hort oder Jugendhaus dazugehöre oder eben nicht, weil dieses Angebot außerhalb der Schulform stattfindet.

Grundsätzlich seien Einsparungen von Ländern und Kommunen in diesem Bereich zu erwarten, allerdings darf keine Konkurrenz zu dem Leistungsangebot des SGB VIII aufgebaut werden. Klarheit gibt es darüber, dass Elternbeiträge (etwa für Kindertagesstätten) nicht für das Mittagessen gedacht sind. Dieses wird von der Jugendhilfe vielmehr als häusliche Ersparnis gegengerechnet.

Teilhabeleistungen

Die Kommunen haben keine Verpflichtung Angebote, die bisher nicht vorgehalten wurden, neu zu schaffen – etwa durch den Bau von Schwimmhallen, um eine eventuelle Nachfrage zu befriedigen. Es geht darum, Kindern im SGB II-Bezug dieselbe Teilhabe zu ermöglichen wie den anderen Kindern vor Ort.

Bei den bisher vorhandenen Angeboten sei zudem zu befürchten, dass kostenfreie Angebote in kostenpflichtige umgewandelt werden, um an die 10 Euro zu kommen (Zitat Bundesministerin von der Leyen: „Kein Verein wird das Bundesgeld liegenlassen wollen.“) - dies mit negativen Effekten etwa für untere Einkommensgruppen.

2. Wie? -

Das Verfahren, der Verwaltungsaufwand

Frau Dr. Vorholz weist nachdrücklich darauf hin, dass es durch die neu geschaffenen Verfahren nicht zu Doppelstrukturen - etwa in Konkurrenz zum SGB VIII - kommen darf.

Die Kommunen verfügen gegenwärtig bereits über Erfahrungen mit Vereinen und Leistungsanbietern, sie sind Schulträger und können insgesamt auf ein breites Erfahrungsspektrum blicken. Die im Gesetz vorgesehenen Erbringungswege – die Direktüberweisung und der Gutschein – werden als praktikabel eingeschätzt, allerdings nicht die Bindung an eine bestimmte Form der Leistungserbringung.

Als schwierig wird das Vereinbarungswesen gesehen. Dies stelle für Vereine und Ehrenamtler eine hohe Schwelle dar. Hier sollte, so Frau Dr. Vorholz, auch über alternative Wege nachgedacht werden. In Betracht kommen z. B. interne Datenbanken für potentielle Leistungserbringer.

Problematisch bleibt aber auch hier die Feststellung der Geeignetheit von Leistungserbringern. Im Grunde genommen kann sich kein Leistungserbringer erlauben, für sich attestiert zu bekommen, nicht geeignet zu sein. Er müsste eigentlich gegen eine solche Entscheidung vorgehen.

3. Wer?

Unter diesem Gliederungspunkt werden Ausführungen zur Leistungsberechtigung gemacht. Welche Kinder haben Anspruch auf welche Leistungen? Frau Dr. Vorholz führt aus, dass bisher die rund 26.400 Kinder im SGB XII-Leistungsbezug kaum im Blick sind. Grundsätzlich haben sie den gleichen Anspruch. Allerdings ist das Verfahren deutlich weniger aufwendig, als für Kinder im SGB II-Leistungsbezug.

Eine kommunalrelevante Besonderheit ist, dass es sich bei den Leistungen für die Kinder im SGB XII Bezug um eine neue Aufgabe für die örtlichen Sozialhilfeträger handelt, die die Länder an die Kommunen übertragen und ausfinanzieren müssen. Wegen der geringen Kinderzahl würden die Vorbereitungen in den Sozialämtern wohl erst forciert, wenn das Gesetzgebungsverfahren zum Ende kommt.

Ein buntes Bild zeigt sich auch bei der Administrierung der neuen Aufgaben. Für Kinderzuschlagberechtigte soll das Bildungs- und Teilhabepaket zum Teil über das Bundesamt für Zivildienst administriert werden. Eine fachliche Begründung gibt hierfür nicht. Diese Entscheidung ist wohl eher den dort frei gewordenen Kapazitäten geschuldet. Sollte es dazu kommen, dass in den Berechtigtenkreis für das Bildungs- und Teilhabepaket auch die Wohngeldberechtigten aufgenommen werden – und gegenwärtig sieht ganz danach aus - ist hier noch völlig offen, wo diese Aufgabe verwaltet werden soll.

Angesprochen auf die optierenden Kommunen führt Frau Dr. Vorholz aus, dass es aus ihrer Sicht hier keine Problemanzeigen gibt. Die Vorbereitungen für die Umsetzung laufen, und sind auf einem guten Weg.

Nachfrage: Ist das Bildungs- und Teilhabepaket eine Aufgabe für die Kommunen?

Antwort: Unter den vorgesehenen Bedingungen – nämlich das Konstrukt der Beauftragung mit vollem Weisungsrecht der BA – ist diese Aufgabe für die Kommunen eher unattraktiv.

Um dies zu ändern, können an dieser Stelle zwei Möglichkeiten aufgezeigt werden:

1. Das Bildungspaket kann insgesamt als kommunale Leistung im SGB II verankert werden, wobei die Finanzierung zu klären sei.
2. Bei einer Beauftragung der Kommunen muss das Weisungsrecht der BA auf einige Grundsätze beschränkt werden. Dabei macht dies nur Sinn, wenn das Paket auch inhaltlich überarbeitet wird, also die Kommune auch Entscheidungen treffen kann.

Als unwahrscheinlich gilt die vom PARITÄTISCHEN vorgeschlagene Lösung, die neuen Leistungen durch eine Änderung im SGB VIII zu verankern.

Frau Dr. Vorholz weist darauf hin, dass sie anders als ihr Vorredner Herr Sauer die Einschätzung hat, dass gegen die Zuständigkeit der Kommunen nicht die Föderalismusreform von 2006 steht. Hier wurde mit der Grundgesetzänderung zum SGB II genau für die Fälle eine Regelung gefunden, die es möglich macht, dass eine Aufgabenübertragung an die Kommunen erfolgen kann.

Abschließend stellt Frau Dr. Vorholz fest, dass es in der Zukunft eine große Hausforderung sein wird, damit das Bildungs- und Teilhabepaket den unterschiedlichen Lebensverhältnissen und Kindern gerecht werden kann.

Werner Hesse **Empfehlungen für Paritätische Mitgliedsorganisationen**

In seinen Ausführungen unterteilt Herr Hesse seine Betrachtungen nach Kindern, die auf SGB II, SGB XII- Leistungen sowie Kinderzuschlag angewiesen sind.

Entsprechend der Einteilung erfolgt eine Beschreibung der Leistungsträger, der Leistungsbewilligung, der Leistungsformen und Leistungserbringer sowie den Leistungsvereinbarungen.

Wichtiger Hinweis ist, dass bei dem Ius(Bildungs- und Teilhabepaket für diese Personengruppe) für das Teilhabepaket keine Rückforderung erfolgen kann. Entfällt der Kinderzuschlagsanspruch aufgrund von anrechenbarem Einkommen, kann auch das Bildungs- und Teilhabepaket zurückgefordert werden (nicht in Anspruch genommene Gutscheine oder Geldzahlungen). Zu beachten ist außerdem, dass für Personen mit Anspruch auf Kinderzuschlag nicht alle Bildungs- und Teilhabeleistungen von den Familienkassen administriert werden, sondern z. B. die Lernförderung über die Jobcenter als Leistung des SGB II beantragt werden muss.

Nachfrage: Muss der SGB II-Träger auch rückwirkend leisten, wenn das Gesetz beispielsweise erst im Februar 2011 wirksam wird?

Antwort, hier von Herrn Sauer: Hier wird es wahrscheinlich noch eine gesetzliche Übergangsregelung geben. Eine Möglichkeit besteht in der Rückdatierung des Leistungsanspruchs. Für eine nicht mehr mögliche Leistungserbringung (z. B. Mittagessen) kann nach der Auffassung von Herrn Sauer nur eine Erstattung als Geldleistung erfolgen.

Eine Absurdität ergibt sich beim Kinderzuschlag und der Leistungsform. Entscheidet sich ein Jobcenter für die Gutscheinvvariante, muss das gesamte Verfahren auf Gutscheine umgestellt werden.

Abschließend erfolgt von Herrn Hesse eine Auflistung des identifizierten Klärungs- und Handlungsbedarfs für mögliche Anbieter von Leistungen.

- Welche Leistungen gibt es?
- Kann/will ich sie anbieten?
- Was soll muss sie kosten?
- Wer ist zuständig?
- Wurde der Erbringungsweg schon festgelegt?
- Kann/will ich hierauf Einfluss nehmen?
- Wie verhalten sich die Finanzierer?

Norbert Struck

Unterschieden wird von Herrn Struck in einfach umsetzbare und schwierig umsetzbare Leistungen.

Die größten Schwierigkeiten werden aus Sicht von Herrn Struck in der Umsetzung des § 28 Abs.6 SGB II (Leistungen zu Teilhabe) gesehen. Hier bestehe die Gefahr, dass bisher kostenfreie Angebote von den Anbietern monetarisiert werden, um in den „Genuss“ der 10 Euro zu kommen und damit eine breite Gruppe von bisher erreichten Jugendlichen zukünftig ausgeschlossen werden.

Herr Struck fordert eine fachpolitische Befassung mit diesem Thema auf kommunaler Ebene. Diese sollte im Rahmen der Jugendhilfeausschüsse stattfinden.

Nachfrage: Wie sollte die Anregung von Herrn Struck umgesetzt werden?

Antwort: (Frau Dr. Vorholz): Das Problem ist, dass die Leistung im SGB II verankert ist. Damit ist es aus der Zuständigkeit des SGB VIII und der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses herausgenommen. Aber das steht einer fachlichen Befassung in den Jugendhilfeausschüssen natürlich nicht entgegen.

Antwort: (Herr Struck): Es gilt, möglichst viele Regelungen aus der Kinder- und Jugendhilfe nicht der Systematik des SGB II zu unterwerfen. Es gilt Vereinbarungen in den Jugendhilfeausschüsse zu treffen, damit Leistungsangebote in der bestehenden Form und Ausgestaltung erhalten bleiben.

Weitere Fragen, offene Diskussionsrunde:

Nachfrage: Können Gutscheine angespart werden oder gibt es eine Gültigkeitsdauer?

Antwort: (Herr Sauer) Auf jedem Gutschein wird die Gültigkeit vermerkt werden.

Nachfrage: Gibt es Spielräume bei Direktzahlungen und Gutscheinen?

Antwort: (Herr Sauer) Das wird die Praxis zeigen. Es ist davon auszugehen, dass die Jobcenter die Erfahrungen mit den Direktzahlungen machen, auch dabei bleiben und nicht weiter auf Leistungsvereinbarungen setzen, um mit Gutscheinen abrechnen zu können.

Antwort: (Frau Dr. Vorholz) Das Gesetz ist sehr vorbereitungsintensiv, aber der Gesetzgeber sieht keine Vorbereitungszeit vor. Das war bei anderen Gesetzen ganz anders, beispielsweise bei der Einführung der Grundsicherung im Alter, die eineinhalb Jahre vor Inkrafttreten verabschiedet wurde. Zudem ist bisher noch nicht klar, welche Änderungen der Vermittlungsausschuss bringen wird. Problematisch ist, dass von der BA gleichwohl jetzt bereits Tatsachen geschaffen werden, die unter Umständen den Kommunen Entscheidungen nehmen.

Nachfrage: Welche Gedanken machen sich die Träger von Einrichtungen, um Familien und Kinder zu erreichen?

Antwort: Am Beispiel der Stadt Hof zeigt sich die schwierige Situation vor Ort. Dort hat die Stadt bisher die Kosten für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen von 24 Euro übernommen. Als ein Brief von der BA ankam, wo ausgeführt wurde, dass diese Kosten zukünftig von der BA übernommen werden, hat die Stadt sofort ihre Zahlungen eingestellt. Die BA hat daraufhin richtig gestellt, dass sie „noch“ keine Leistung erbringen können. Nun ist wieder die Stadt am Zuge. Außer Zeit und Kosten ist bei dieser Aktion nichts heraus gekommen.

Der Ausführende warnt ebenfalls davor, dass durch die Konzentration auf Kinder aus Hartz IV-Haushalten bisher berechnete Personengruppen von bestimmten

Angeboten ausgeschlossen werden. Einer entsprechenden Entwicklung müsste auf jeden Fall entgegengewirkt werden.

Antwort: Es ist nicht die Aufgabe von Familienzentren spezielle, abrechenbare Angebote bereit zu stellen. Eine wichtige Aufgabe liege vor allem im Bereich der Information. Eine Konzentration auf die Angebotsseite ist schon aufgrund der gewünschten sozialen Mischung in den Familienzentren kontraproduktiv.

Neben vielen offenen Fragen, halten sich insgesamt Hoffnungen und Befürchtungen die Waage. Insgesamt muss eine jugend- und familienpolitische Befassung mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaket erfolgen.

Hoffnungen auf Änderungen sind da, aber eher gering. Durch die gesamte Diskussion zieht sich die Einschätzung: Gut gedacht, schlecht umgesetzt.

Gez. Marion von zur Gathen